

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 47

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

umfasste 90 „Subjekte“, wie es in der obrigkeitlichen Verordnung heisst. Woher diese Subjekte ihre Vorbildung hatten, wissen wir nicht; das Seminar beschränkte sich auf die Praxis und machte sie in einem Monat für das Schulhalten fertig. Es ist fast komisch, dass heute der nächste Fortschritt nach dieser Richtung hin stattfinden muss.) — Die Kenntnissnahme von dem mit der Hochschule in Leipzig verbundenen Seminar und von der Wirksamkeit seines Leiters, des Herrn Prof. Ziller, war die Veranlassung, dass wir unsern frühern Schüler Ad. Hug zur weitem Ausbildung dorthin schickten, und wir hoffen, dass dieser Schritt für unsere freien Anstalten von grossem Gewinn sein werde.“

Die Staatsprüfung bestanden 8 Schüler in Zürich und je einer in Thurgau, in Glarus und im Aargau, „die letztern 3 mit gutem Erfolg.“ Von den Zürchern erhielt einer die Note „bedingt wahlfähig“.

Betreffend die „Nachprüfungen“ der zürcherischen Kandidaten bemerkt der Verfasser: „Ohne Nachprüfungen in einzelnen Fächern wegzukommen, darauf werden wir wol verzichten müssen, so sehr Lehrer und Schüler sich Mühe geben. Denn es sind immer nur wenige junge Leute für alle Fächer gleichmässig gut begabt. Namentlich kommt es im Zeichnen, in der Musik und im Turnen auf die besondere Begabung an. Wem sie fehlt, dem mangelt gewöhnlich auch der eigene innere Trieb zur Uebung, und des Uebrigen ist eben gar viel zu leisten. Diese Nachprüfungen schmälern bei Fernestehenden vielleicht den guten Ruf der Anstalt, aber für die Schüler sind sie kein Unglück. Sie haben blos während des ersten Jahres ihrer Amtsthätigkeit sich in diesem oder jenem Fach weiter zu bilden, um dann das Patent zu erhalten. Dieses Jahr erhielt gar keiner das Patent, weil sie alle erst noch die Prüfung im Feldmessen zu machen haben. Hieran trägt unser Seminar die Schuld. Wir gaben den Schülern, wie in den frühern Jahren, blos einen theoretischen Unterricht; diesmal verlangte die Prüfungskommission etwelche praktische Uebung, und darin hatte sie Recht. Wir werden nun auch diese Forderung erfüllen; ein Freund der Anstalt hat uns mit trefflichen Instrumenten: Messtisch, Theodolith etc. versehen.“

In einer folgenden Nummer müssen wir uns eine kurze Betrachtung einerseits der verschiedenen Bemerkungen des Berichtes über die Schule der Gegenwart, anderseits der an die frühere Erziehungsbehörde und die Lehrerprüfungskommission speziell gerichteten Vorwürfe erlauben.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. November 1878.)

196. Antrag an den Regierungsrath betreffend Verabreichung eines Staatsbeitrages pro 1878 im Betrage von Fr. 800 an die Stadtbibliothek Winterthur.

197. Die Stelle eines Direktors der Poliklinik an der medicin. Fakultät der Hochschule ist auf 1. April 1879 neu zu besetzen. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 2000—2500 gegen eine Verpflichtung von 6 wöchentl. Unterrichtsstunden nebst Leitung der Poliklinik.

198. Der Regierungsrath hat nach Einsicht eines Antrags der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Der Gemeinderath Dietikon ist eingeladen, dafür zu sorgen, dass für Dietikon ohne Verzug eine einheitliche Schulpflege gewählt und eine Schulverwaltung bestellt werde, welche die nöthigen Vorbereitungen zu treffen haben, damit auf 1. Mai 1879 die gemeinsame Schule für die Kinder aller Einwohner, ohne Unterschied der Konfession, eröffnet werden kann.
2. In Beziehung auf die ökonomische Auseinandersetzung der bisherigen katholischen und reformirten Schulgemeinde mit der neuen an ihre Stelle tretenden Schulgemeinde entscheidet, falls eine Verständigung nicht erzielt werden kann, erstinstanzlich der Bezirksrath, zweitinstanzlich der Regierungsrath.

Schulnachrichten.

Zürich. Der Prozess Höhn gegen die Redaktion der „Limmat“ betreffend die $2 \times 2 = 4$ Gebetgeschichte ist in der Nacht vor dem für die schwurgerichtliche Verhandlung festgesetzten Tag durch gütlichen Vergleich beigelegt worden. Die „Limmat“ vom letzten Dienstag publizirt drei Erklärungen von Zeugen, die neben andern bei der Verbreitung des Gerüchtes betheiligt gewesen,

und nun die Grundlosigkeit der inkriminirten Anekdote konstatiren. Die Redaktion selbst, Herr Schiller, gibt folgende Genugthuung:

„Gestützt auf obige Erklärungen nehmen wir keinen Anstand, hiemit den von Herrn Lehrer Höhn in Riesbach eingeklagten Artikel in Nr. 70 der Limmat d. J. zu entkräften und ebenso die im Anschluss daran geführte Polemik als von irrigen Voraussetzungen ausgehend zurückzunehmen.“

Nachdem Herrn Höhn*) volle Satisfaktion zugesichert war, zog er die Klage zurück; offenbar zum Bedauern Vieler, die es gerne gesehen hätten, wenn durch die Prozedur der Schule oder dem Lehrerstand hätte „eins angehängt“ werden können. So maecht die N. Z. Z. ein grämliches Gesicht darüber, dass die „cause célèbre“, auf deren öffentliche Aufführung man allerwärts gespannt gewesen sei, ihren privaten Abschluss gefunden habe. Sie spricht von Vertuschung; hoffentlich hat sie sich nun durch die Erklärungen der „Limmat“ eines Bessern belehren lassen; wenn nicht, so will sie eben nicht belehrt werden. Auch darin ist ihr ein Versehen passirt, dass sie mittheilt, der Vergleich sei durch das Andringen von Zeugen herbeigeführt worden. Weder der Kläger, noch der Beklagte, noch auch die zunächst betheiligten Zeugen haben denselben ange-regt und bewerkstelligt, sondern es waren Mitglieder der Schulpflege Riesbach, welche, nachdem die gerichtliche Voruntersuchung sowol die Unwahrheit der Gebetspottgeschichte, als auch die Art der Entstehung derselben klar gelegt, ihrer Schule die Ehre ersparen wollten, Gegenstand einer schwurgerichtlichen Verhandlung zu werden.

Die Entstehungsgeschichte des Gerüchtes ist die gewöhnliche:

Der Schneeball und das böse Wort,
Sie wachsen, wie sie rollen fort.
Eine Handvoll wirf zur Thür hinaus,
Ein Berg wird's vor des Nachbarn Haus.

Aus der Auseinandersetzung, mit welcher Herr Schiller seine Erklärung begleitet, heben wir folgende Stelle heraus:

„Es entpuppte sich durch die Voruntersuchung ein solches Gewirre von Behauptungen, ein solch' bedenkliches Bild unklarer Begriffe und Depositionen -- um nicht mehr zu sagen --, dass uns nachgerade die Erkenntniss aufdämmerte: mit Material von zum Theil so zweifelhaftem Werthe werde der Gang vor die Jury keineswegs erleichtert und am Ende dürfte -- günstigen Falles für uns -- doch dem angeschuldigten Lehrer ein Unrecht geschehen. Das Letztere hätte uns leid gethan, weil wir nicht verletzen, sondern einen wirklich begangenen Lebler sühnen wollten.“

Zum Schlusse drückt Herr Schiller die Hoffnung aus, dass die Angelegenheit nun gänzlich zur Ruhe gebracht sei. Wir theilen diesen Wunsch, und um unsererseits nicht einem Fortspinnen des Streites zu rufen, wollen wir unsern Gefühlen Zwang anthun und verschiedene Reflexionen und Nutzenwendungen, die uns auf der Zunge liegen, unterdrücken.

Nachschrift: Beim Durchlesen der Mittwochblätter fällt uns auf, wie die liberalen Organe, die doch seiner Zeit mit der Kolportage der Anekdote es so eilig hatten, nun fast durchweg entweder schweigen, oder blos von der gütlichen Beilegung, nicht aber von der Art des Vergleiches zu berichten wissen, und so dem auch von ihnen Gekränkten die Satisfaktion, die doch von der „Limmat“ klar genug ausgesprochen wird, versagen. Wo steckt da die Noblesse?

— (Korresp.) Das Kapitel Dielsdorf hat am 16. Nov. in ausserordentlicher Zusammenkunft das Lehrerinnengesetz begutachtet. Mit überwiegendem Mehr, oft mit Einstimmigkeit wurden verschiedene Aenderungen im Entwurfe vorgeschlagen, so dass sich der Wille des Kapitels in den einzigen Paragraphen zusammenfassen liesse: Die unverheiratheten Lehrerinnen sind in Allem den Lehrern gleichgestellt.

Am meisten Bedenken und Wortgefecht verursachte § 9. Viele fanden ihn zu rigoros; dennoch fand der Zusatz: „Wenn eine Lehrerin heirathet, so fällt sie in Wiederwahl und ist es der Gemeinde freigestellt, dieselbe definitiv oder als Verweserin beizubehalten,“ bei der Mehrheit ($\frac{2}{3}$) keine Gnade. — In der Heranbildung, in den Anforderungen und in der Besoldung soll dagegen kein Unterschied bestehen. Also soll auch das Seminar in Küsnacht wie bisanhin den Töchtern geöffnet sein. Man will nichts wissen von „gleichwerthiger“, sondern wünscht gleiche Bildung. Der Ausdruck „im Allgemeinen“ bei § 3 soll — als überflüssig oder gefährlich — gestrichen werden. Energisch wurde insbesondere bekämpft, dass die Lehrerin auch zugleich Arbeitslehrerin sein soll. Ebenso existirt

*) Seitens des Beklagten und mehrerer Belastungszeugen.